



Technische Anleitung für die Ermittlung von Flächen mit Einschränkungen für die Ernte von Biomasse

Version: TG-HR-de-1.0 Datum: 20. Mai 2025 Gültig ab: 21. Mai 2025



© SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH

Dieses Dokument ist frei zugänglich auf der Internetseite www.sure-system.org.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Dokumente urheberrechtlich geschützt sind. Eine Veränderung unserer Dokumente ist nicht zulässig. Unsere Dokumente oder Teile davon dürfen außerdem ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert werden.

Dokumententitel: Technische Anleitung für die Ermittlung von Flächen mit Einschränkungen für die Ernte von Biomasse

Version: TG-HR-de-1.0 Datum: 20. Mai 2025 Gültig ab: 21. Mai 2025

Das Dokument ist eine reine Lese-Version und dient ausschließlich als Hilfe zum besseren Verständnis der Systemanforderungen des SURE-EU-Systems. Die übersetzten Dokumente können nicht als Grundlage für einen Rechtsanspruch herangezogen werden. Rechtsverbindliche Grundlage für die Zertifizierung nach dem SURE-EU-System sind ausschließlich die aktuellen Fassungen der englischsprachigen Dokumente, die auf der SURE-Website unter www.sure-system.org veröffentlicht sind.



Inhalt

1 Vorwort						
2	Flächen mit Einschränkungen für die Ernte von Biomasse	4				
	2.1 Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt	5				
	2.2 Flächen mit einem hohen Kohlenstoffbestand	6				
	2.3 Torfmoor	6				
	2.4 Schutzgebiete	6				
3	Auswirkungen auf die Überprüfung der Einhaltung der Erntebeschränkungen					
4	Mitgeltende Dokumente					
5	Referenzen	10				



1 Vorwort

Zu den Nachhaltigkeitskriterien, die in der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und ihrer geänderten Fassung (RED III) festgelegt sind, gehört die Begrenzung der Flächen, auf denen forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Biomasse für Biomasse-Brennstoffe geerntet werden darf. In der Verordnung werden vier Gruppen von Landschaften unterschieden, in denen Beschränkungen für die Ernte von Biomasse gelten: Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt, Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand, Torfmoore und Schutzgebiete¹. Im SURE-EU-System werden diese Landschaften in zwei Typen eingeteilt, je nachdem, wie restriktiv die Bedingungen für die Ernte von Biomasse sind:

- ✓ Typ I umfasst Flächen, auf denen Biomasse unter keinen Umständen geerntet werden darf, einschließlich des Verbots der Entnahme von Biomasse für landschaftspflegerische Instandhaltungsmaßnahmen, und
- ✓ Typ II bezieht sich auf Flächen, auf denen Biomasse nur dann geerntet werden darf, wenn bestimmte Bedingungen nachgewiesen werden können.

In beiden Fällen (Typ I und Typ II) sind alle sonst geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen zu beachten.

Ziel dieses Dokuments ist es, eine Anleitung zur Identifizierung derjenigen Flächen zu geben, auf denen Biomasse für Biomasse-Brennstoffe nicht oder nur mit Einschränkungen geerntet werden darf. Daher sollte dieses Dokument in Verbindung mit den anderen Dokumenten des SURE-EU-Systems gelesen und interpretiert werden, insbesondere mit den "Systemgrundsätze für die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse" und den "Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse".² Wann immer in diesem Dokument angegeben wird, dass die Ernte von (forstwirtschaftlicher oder landwirtschaftlicher) Biomasse möglich ist, wird vorausgesetzt, dass alle anderen Anforderungen für die Ernte von Biomasse erfüllt sind, auch wenn dies nicht explizit angegeben ist.

2 Flächen mit Einschränkungen für die Ernte von Biomasse

In der geänderten Richtlinie (EU) 2018/2001 werden vier Gruppen wertvoller Landschaften anerkannt, für die Beschränkungen für die Ernte von Biomasse gelten: Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt, Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand, Torfmoore und Schutzgebiete. Innerhalb dieser vier Gruppen entfallen einige Flächen in Bezug auf die



Erntebeschränkungen auf Typ I und andere auf Typ II. Abbildung 1 fasst die Klassifizierung der Flächen nach Erntebeschränkungen zusammen. Diese werden in den folgenden Unterabschnitten ausführlich erläutert.

		Flächenstatus			
		Flächen mit hohem Biodiversitätswert	Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand	Moore	Schutzgebiete
Beschränkungen für die Ernte	Туре І	- Primär- und Altwälder - Natürliches, hoch biodiverses Grünland - Heide	 Feuchtgebiet Durchgehend bewaldete Eläche^[1] 		Schutzgebiete, für die auch Beschränkungen des Typs I gelten (Feuchtgebiete, Primär- und Altwälder, natürliches Grünland, Heideland, durchgehend bewaldete Gebiete)
Beschrän	Type II	- Hoch biodiverser Wald - Nicht-natürliches, hoch biodiverses Grünland	- <u>teilweise</u> bewaldetes Gebiet ^[1]	Moore	Andere <u>Schutzgebiete</u> (z.B. nicht natürliches Grünland, Moore)

^[1] Diese Beschränkungen gelten nur für landwirtschaftliche Biomasse'

Abbildung 1: Klassifizierung von Flächen mit Einschränkungen für die Ernte von Biomasse

2.1 Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt

In der Verordnung werden folgende Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt anerkannt: Primär- und Urwälder, Wald mit hoher biologischer Vielfalt, natürliches und künstlich geschaffenes Grünland mit hoher biologischer Vielfalt und Heideland³.

Für die Ernte von landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Biomasse gelten gleichermaßen die hier beschriebenen Einschränkungen für Flächen, die den Status im Januar 2008 oder danach hatten, unabhängig davon, ob sie diesen Status noch haben.

Innerhalb dieser Gruppe von Landschaften darf in Primär- und Urwäldern, auf natürlichem Grünland mit hoher biologischer Vielfalt und auf Heideland unter keinen Umständen Biomasse geerntet werden (es gilt die Typ-I-Beschränkung). Bei Wald mit hoher biologischer Vielfalt ist die Ernte von Biomasse möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Ernte die Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt. Bei künstlich geschaffenem Grünland kann Biomasse geerntet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass ihre Entnahme für den Erhalt des Grünlandes mit hoher biologischer Vielfalt als solches erforderlich ist.



2.2 Flächen mit einem hohen Kohlenstoffbestand

Zu dieser Gruppe gehören Flächen, die im Januar 2008 den Status von Feuchtgebieten bzw. durchgehend- oder teilweise bewaldeten Flächen hatten und diesen Status nicht mehr haben. Die Beschränkungen für die Ernte von Biomasse in durchgehend oder unterbewaldeten Gebieten gelten nur für landwirtschaftliche Biomasse⁴.

Kontinuierlich bewaldete Gebiete sind definiert als "Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von mehr als 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können". Unterbewaldete Flächen sind "Flächen von mehr als einem Hektar mit über fünf Meter hohen Bäumen und einem Überschirmungsgrad von 10 bis 30 % oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können". Weitere Einzelheiten sind den Dokumenten "Definitionen" und Kapitel 5 des Dokuments "Systemgrundsätze für die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse" zu entnehmen.

Feuchtgebiete und kontinuierlich bewaldete Flächen werden als Typ I eingestuft. Das bedeutet, dass im ersten Fall unter keinen Umständen forst- oder landwirtschaftliche Biomasse geerntet werden darf und im zweiten Fall unter keinen Umständen landwirtschaftliche Biomasse geerntet werden darf. Von unterbewaldeten Flächen (Typ-II-Beschränkung) darf hingegen Biomasse geerntet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Kohlenstoffbestand der Flächen mit der Anforderung der Treibhausgasminderung vereinbar ist, sofern alle sonstigen Anforderungen erfüllt sind.

2.3 Torfmoor

Biomasse darf auf Flächen geerntet werden, die im Januar 2008 den Status von Torfmooren hatten, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Anbau und die Ernte der Biomasse keine Entwässerung von zuvor nicht entwässertem Boden zur Folge hat (es gelten Typ-II-Einschränkungen).

2.4 Schutzgebiete

Im SURE-EU-System darf land- oder forstwirtschaftliche Biomasse auf Flächen, die von den Behörden als geschützt eingestuft wurden, nur dann geerntet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Entnahme der Biomasse die Schutzzwecke nicht beeinträchtigt, sofern alle sonstigen Anforderungen erfüllt sind. Wenn ein Schutzgebiet auch als eine der wertvollen Landschaften klassifiziert ist, für die Typ-I-Beschränkungen gelten (d. h. die Ernte ist unter



keinen Umständen erlaubt), haben die Typ-I-Beschränkungen Vorrang, und Biomasse darf auch dann nicht geerntet werden, wenn die Anforderungen für das Schutzgebiet erfüllt sind. Wenn eine Fläche den Status eines Primär- und Altwaldes, einer kontinuierlich bewaldeten Fläche, eines Feuchtgebiets, eines natürlichen Grünlandes mit hoher biologischer Vielfalt oder Heide hat *und* zudem von den lokalen Behörden als Schutzgebiet ausgewiesen wurde, kann dort keine Ernte von Biomasse erfolgen. Abbildung 2 fasst die Bedingungen im Falle einer Überschneidung zusammen.

Für die Gewinnung von landwirtschaftlicher Biomasse gelten die hier beschriebenen Einschränkungen für Flächen, die den Status eines Schutzgebiets ab Januar 2008 hatten, unabhängig davon, ob sie diesen immer noch haben. Für forstwirtschaftliche Biomasse gibt es keinen Stichtag für die Verifizierung des definierten Flächenstatus.

Handelt es sich um ein Schutzgebiet?	Handelt es sich um ein Gebiet, in dem keine Biomasse geerntet werden darf? Welches?		lst die Ernte erlaubt ²⁰¹	
Nein	Nein	-	Ja	
Ja	Nein	-	Nein, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Herstellung dieses Rohstoffs diese Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt hat	
Nein	- - - - Ja -	Typ I - Primär- und Altwälder - Natürliches, hoch biodiverses Grünland - Heide - Feuchtgebiet - Durchgängig bewaldete Flächen [2]	Nein	
		Typ II - Hoch biodiverser Wald - Nicht-natürliches, hoch biodiverses Grünland - Moore	Nein, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass [Anforderungen ändern sich je nach Landschaft]	
Ja	Typ I - Primä - Natürl - Heide - Feuch - Durch Typ II - Hoch I - Nicht-	- Primär- und Altwälder	Nein	
70		The second second	Nein, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Herstellung dieses Rohstoffs diese Naturschutzzwecke nicht beeinträchtigt hat UND dass die Anforderungen der jeweiligen Landschaft erfüllt werden	

^[1] Sofern alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Abbildung 2: Überblick über sich überschneidende Erntebeschränkungen

^[2] Sie beziehen sich nur auf die Ernte von landwirtschaftlicher Biomasse.



3 Auswirkungen auf die Überprüfung der Einhaltung der Erntebeschränkungen

Um die Einhaltung dieser Nachhaltigkeitsanforderung zu belegen, müssen Wirtschaftsbeteiligte (i) den Flächenstatus nachweisen und (ii) den Nachweis erbringen, dass die Ernteanforderungen erfüllt sind, sofern es entsprechende Beschränkungen gibt (Typ-II-Beschränkungen):

- ✓ Nachweis des Flächenstatus: Zunächst muss geprüft werden, ob das Gewinnungsgebiet einer der in der RED III angegebenen wertvollen Landschaften entspricht, d. h. Flächen mit hohem Wert für die biologische Vielfalt, Flächen mit hohem Kohlenstoffbestand, Torfmoore oder Schutzgebiete. In jedem Fall ist der Stichtag zu beachten, der den Flächenstatus definiert.
- ✓ Nachweis der Einhaltung der ggf. geltenden Erntevorgaben: In den Fällen, in denen die Flächen den Status einer wertvollen Landschaft haben, die Ernte von Biomasse aber unter bestimmten Bedingungen (Typ-II-Beschränkungen) erlaubt ist, muss die Erfüllung dieser Bedingungen nachgewiesen werden.

Abbildung 3 veranschaulicht den Prozess zur Identifizierung der geltenden Einschränkungen für die Ernte von Biomasse.

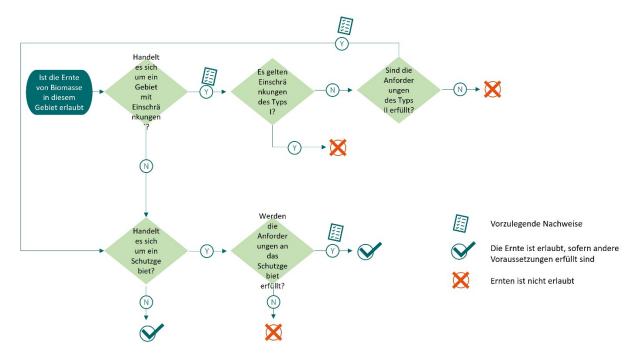


Abbildung 3: Verfahren zur Ermittlung der geltenden Beschränkungen für die Ernte von Biomasse.

Eine ausführliche Erläuterung des Nachweises des Status der Flächen findet sich in den Dokumenten "Systemgrundsätze für die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse" und "Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse".



4 Mitgeltende Dokumente

Im Hinblick auf die Dokumentation (Systemdokumente) des SURE-EU-Systems wird an dieser Stelle auf das Dokument "Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems", "Systemgrundsätze für die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse" und "Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse" verwiesen.

SURE behält sich vor, bei Bedarf weitere ergänzende Systemgrundsätze zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die gesetzlichen EU-Regelungen und -Vorschriften für nachhaltige Biomasse und Biomasse-Brennstoffe einschließlich weiterer einschlägiger Referenzen, welche die Grundlage der SURE-Dokumentation darstellen, sind auf der SURE-Homepage unter www.sure-system.org gesondert veröffentlicht. Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die jeweils aktuelle Fassung.



5 Referenzen

1

Das Kriterium für die Einstufung der vier Landschaftsgruppen ist der Stichtag, bis zu dem der Status der Flächen von den Wirtschaftsbeteiligten nachgewiesen werden muss.

2

Diese Dokumente sind auf der SURE-Website verfügbar: https://sure-system.org/en/documents.html

3

Die Definitionen und Mittel zur Überprüfung des Status der Flächen sind in den Dokumenten "Systemgrundsätze für die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse" und "Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse" niedergelegt.

4

Die Bedingungen für die Ernte von forstwirtschaftlicher Biomasse in Waldgebieten sind Gegenstand des Dokuments "Systemgrundsätze für die Erzeugung von forstwirtschaftlicher Biomasse".



Impressum

SUSTAINABLE RESOURCES Verification Scheme GmbH Schwertberger Straße 16

53177 Bonn

Deutschland

+49 (0) 228 3506 150 www.sure-system.org

Titelbild

© sborisov - AdobeStock